

Goldaper Kreisblatt

Redakteur für den amtlichen Teil: Landrat zu Goldap. — Für den nichtamtlichen Teil: M. Marold
Erscheinungstag: Donnerstag u. Sonntag. — Druck u. Verlag: Goldaper Zeitung Ges. m. b. H. Goldap.

Nr. 16

Sonnabend, den 12. April 1924.

82. Jahrg.

Das Büro der Kleinsiedlungsgesellschaft Goldap befindet sich im Kreishause Zimmer Nr. 3. Der zum Geschäftsführer der Gesellschaft bestellte Kolliater Petersdorff ist daselbst an jedem Montag und Donnerstag von 8 bis 1 Uhr vormittags zu sprechen.

Goldap, den 7. April 1924.

Der Landrat und Vorsitzende
der Kleinsiedlungsgesellschaft Goldap.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 24 der Reichs-Immordnung vom 14. 3. 24 — R. G. Bl. S. 174 — habe ich zum Kreiswahlleiter im Wahlkreise I (Ostpreußen) und zum Verbandswahlleiter des Wahlkreisverbandes Ostpreußen den Oberlandesgerichtsrat Krüger, und zu seinem Stellvertreter den Oberregierungsrat Dr. Molau; beide in Königsberg, ernannt.

Königsberg Pr., den 27. März 1924.

Der Oberpräsident der Provinz Ostpreußen.
gez. Siebr.

Veröffentlichung!

Goldap, den 1. April 1924.

Der Landrat.

Dem Ostpreußischen Verein für Luftfahrt E. V. Königsberg ist vom Herrn Oberpräsidenten die Genehmigung erteilt worden, am 13. April d. J. zum Besten des zweiten Deutschen Küstensegelflug-Wettbewerbs 1924 eine Straßenammlung in der Provinz Ostpreußen zu veranstalten.

Die mit der Einsammlung beiraute Personen sind im Besitze von polizeilichen Ausweisen.

Goldap, den 27. März 1924.

Der Landrat.

Ich mache wiederum darauf aufmerksam, daß nach dem Eintritt günstiger Witterung mit der Instandsetzung der Wege begonnen werden muß. Die Herren Ortsvorsteher des Kreises ersuche ich, sich diese Arbeiten besonders angelegen sein zu lassen. Die Besserungsarbeiten wie z. B. Reinigung der Seitengraben, Anlegen von Abzugsrinnen, Erhöhung und Abrundung der Fahrbahnen sind regelmäßig im Frühjahr und Herbst auszu-

führen, ohne daß besondere Anweisungen abzuwarten sind. Auch die Erziehung der Bäume muß bewirkt werden. Die Herren Ortsvorsteher des Kreises ersuche ich, sich von der Beiseitigkeit der Wege zu überzeugen und dort einzuschreiten, wo es notwendig ist. Ferner mache ich noch darauf aufmerksam, daß die Anstellung von Wegweiskern mit deutlichen Aufschriften an sämtlichen Wegekreuzungen unbedingt notwendig ist.

Nichtbefolgung dieser Anordnungen sind mir von den Herren Land- bzw. Oberlandjägern zu melden.

Goldap, den 22. März 1924

Der Landrat.

Gemäß § 25 III des Wassergesetzes vom 7. April 1913 bestimme ich wiederum, daß der bisher an dem Gr. Wieser See übliche Gemeingebrauch nur hinsichtlich des Nichtschwimmens, des Bootfahrens, des Badens und der Wasserentnahme auch fernerhin zulässig ist. Durch die angestellten Ermittlungen ist als erwiesen anzusehen, daß der Gemeingebrauch beim Befahren des Wasser-gesetzes insofern üblich gewesen ist.

Gumbinnen, den 6. Dezember 1923

Der Regierungspräsident

Veröffentlichung!

Goldap, den 4. März 1924.

Der Landrat

Das Preussische Staatsministerium hat durch Erlaß vom 27. Februar cr. genehmigt, daß der Restgutsbezirk Jodupönen im Kreise Goldap in die Landgemeinde Serleggen in demselben Kreise einverleibt wird.

Gumbinnen, den 7. März 1924

Der Regierungspräsident.

Veröffentlichung!

Goldap, den 26. März 1924.

Der Landrat und Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

Meine Anordnung vom 15. Oktober 1923 betr. Anmeldung von Versammlungen bei der zuständigen Ortspolizeibehörde (Veröffentlichung im Kreisblatt Nr. 64/23 S. 256) wird hiermit aufgehoben.

Goldap, den 25. März 1924

Der Landrat.